

# Anmeldung zur Notbetreuung



Hiermit melde ich mein Kind, \_\_\_\_\_ (Klasse \_\_\_\_\_), für die Notbetreuung an. Die Notbetreuung ist von 8:00 bis 13:00 Uhr durch die Schule und im Anschluss von 13:00 bis 16:00 Uhr durch unseren Kooperationspartner „Stiftung HELP e.V.“ möglich.

Mein Kind benötigt eine Betreuung ab dem \_\_\_\_\_ an den Tagen (bitte ankreuzen):

Montag       Dienstag       Mittwoch       Donnerstag       Freitag  
für die Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

(Aus organisatorischen und hygienischen Gründen muss die Anmeldung spätestens am Vortag bis 12 Uhr im Sekretariat vorliegen!)

Mein Kind benötigt wie sonst auch       die Frühbetreuung (7-8 Uhr)       die Spätbetreuung (16-17 Uhr).

Name des / der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Sie erreichen mich (oder ...) in Notfällen unter folgender Telefonnummer:

1) \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_ 3) \_\_\_\_\_  
(Bitte wenigstens einen weiteren Notfallkontakt angeben.)

Ich bin beschäftigt bei \_\_\_\_\_  
(Arbeitgeberbescheinigung liegt bei/wird innerhalb einer Woche nachgereicht).

Es liegt ein besonderer Härtefall vor (s. Begründung als Anlage).

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit meiner/unserer Angaben.

Hannover, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

## Wer hat Anspruch auf eine Notbetreuung?

Eine Übersicht finden Sie auf Rückseite.

Wir sind gehalten, die Gruppen klein zu halten, um Ansteckungen zu vermeiden.

Bitte geben Sie Ihrem Kind auch Essen für das Mittagessen sowie die Lernmaterialien für das Distanzlernen/‘Lernen zu Hause’/Homeschooling mit.

**Blieben Sie gesund !**

Herzliche Grüße

Salome Bokelmann  
(Schulleitung)

Stand: 08.01.2021

# Anmeldung zur Notbetreuung



## Infoblatt zur Frage:

### Welche Eltern haben einen Anspruch auf eine Notbetreuung?

Die Notbetreuung steht weiterhin den Eltern aus den **infrastrukturelevanten Berufsgruppen** („in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse“ s. RdVerf 21/2020) zur Verfügung. Als Grundlage dient hier die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Kritische Infrastruktur ist demnach:

1. Sektor Energie (Elektrizität, Strom, Gasversorgung, Kraftstoff, Heizöl, Fernwärme...)
2. Sektor Wasser (Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung...)
3. Sektor Ernährung (Lebensmittelversorgung, Lebensmittelproduktion, Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelhandel...)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
5. Sektor Gesundheit (im medizinischen und pflegerischen Bereich z. B. Ärzt\*innen, Krankenhauspersonal, Pflegepersonal, Krankenhausversorgung, Reinigungspersonal in Krankenhäusern, Beschäftigte in Arztpraxen. Insgesamt jene Menschen, die das Gesundheitssystem funktionsfähig halten können.)
6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, kartengestützter Zahlungsverkehr, konventioneller Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Derivatgeschäfte, Versicherungsdienstleistungen...)
7. Sektor Transport und Verkehr (Personen- und Güterverkehr, Verkehrsträger, Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr, Logistik und ÖPNV)

Darüber hinaus:

- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Beschäftigte bei der Polizei, im Rettungsdienst, beim Katastrophenschutz und in freiwilliger Feuerwehr sowie Berufsfeuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Schulen sollen dabei Ermessen ausüben.

Auch können Eltern für die eine sog. **Härtefallregelung** Anwendung findet die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Allerdings sind auch die Härtefälle eng auszulegen: Es ist immer das Ziel die Unterbrechung der Infektionsketten zu beachten. Härtefälle sind etwa:

- drohende Kündigung,
- Betriebsschließung mit Jobverlust,
- erheblicher Verdienstausfall, der nicht über die staatlichen Hilfen aufgefangen wird und nachgewiesen werden muss
- gesundheitliche Disposition (einschränkende Erkrankungen, auch Sucht und ähnliches), - Kinder, die ohne Notbetreuung sonst in Obhut genommen werden würden.

In folgenden Konstellationen ist eine Notbetreuung möglich:

Ein Elternteil ist in kritischer Infrastruktur oder systemrelevant beschäftigt. Der andere Elternteil kann die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen.

Beide Elternteile sind nachgewiesene Härtefälle.

(von Grundschule Am Stöckener Bach, 04/2020)